

Der Landtag von Sachsen-Anhalt  
Ausschuss für Inneres und Sport  
Domplatz 6-9  
39104 Magdeburg

Magdeburg, 30. April 2018

**Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer/weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften“**

Gesetzesentwurf der Landesregierung Drs. 7/2509 sowie  
Gesetzesentwurf Fraktion DIE LINKE Drs. 7/2527

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
Sehr geehrte Ausschussmitglieder,

der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. (KJR LSA) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den genannten Entwürfen der Landesregierung sowie der Fraktion DIE LINKE Stellung nehmen zu können. Der KJR LSA setzt sich für die Stärkung der Rechte von jungen Menschen ein. Schwerpunkt der Stellungnahme liegt somit auf den Veränderungen im Bereich der Mitbestimmung von und mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen des KVG.

Das zentrale Ziel der beiden vorliegenden Entwürfe, durch die Änderungen die Mitbestimmung auf kommunaler Ebene zu stärken, teilt und begrüßt der KJR LSA ausdrücklich. Im Folgenden nimmt der KJR LSA auf die unterschiedlichen Änderungen konkret Bezug.

**I. Begriffsbestimmung § 21KVG**

Kinder und Jugendliche sind Teil unserer Gesellschaft. Sie müssen wertgeschätzt und ernst genommen werden. Dazu gehört vor allem, ihnen die Möglichkeit zur Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungen zu geben. Gegenwärtig wird ein Großteil der Kinder und Jugendlichen von wichtigen Instrumenten der kommunalen Willensbildung weitestgehend ausgeschlossen. Damit möglichst viele auch junge

Kinder- und Jugendring  
Sachsen-Anhalt e.V.  
Schleiufer 14  
39104 Magdeburg

Tel: 0391-535 394 80  
Fax: 0391-597 95 38  
Email: [info@kjr-lsa.de](mailto:info@kjr-lsa.de)  
Web: [www.kjr-lsa.de](http://www.kjr-lsa.de)

Stadtsparkasse  
Magdeburg  
Kto: 303 708 82  
BLZ: 810 532 72  
Steuernummer:  
102/142/06876

Menschen an der politischen Willensbildung teilhaben können, fordert der KJR LSA eindringlich eine Absenkung der Altersgrenze von 16 auf 14 Jahre für Kommunalwahlen (§ 23 KVG), für Bürger\*innenbegehren (§ 26 KVG) und für Bürger\*innenentscheide (§ 27 KVG). Ziel muss es sein, zumindest mehr Jugendlichen die Möglichkeit zur Mitentscheidung zu eröffnen.

Der KJR LSA begrüßt daher den Vorstoß der Fraktion die LINKE durch die Änderung der Altersgrenze bei der Definition "Bürger\*innen" jungen Menschen bereits ab 14 Jahren aktiver in die kommunalen Entscheidungen einzubinden. Durch diese Änderungen würde den jungen Menschen sowohl der Zugang zu den Kommunalwahlen als auch zum Bürger\*innenantrag bzw. –entscheid eröffnet. Der KJR LSA bedauert ausdrücklich, dass der vorliegende Entwurf der Regierungsfractionen diese Chance nicht nutzt.

Änderungsvorschlag für den Entwurf der Landesregierung:

### § 21 Begriffsbestimmung

(1) (...)

*(2) Bürger einer Kommune sind die Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das **14.***

***Lebensjahr** vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in dieser Kommune wohnen. Einwohner mehrerer Kommunen sind Bürger nur der Kommune, in der sie ihre Hauptwohnung haben.*

## II. Rechte und Pflichten der Einwohner § 24 KVG

Der Entwurf der Fraktion die LINKEN sieht hier die Verankerung eines kommunalen Petitionsrechtes für alle Einwohner\*innen vor. Der KJR LSA begrüßt dieses Anliegen ausdrücklich. Intention und grundsätzliche Ausgestaltung des Vorschlages entsprechen abgesehen von der erweiterten Zielgruppe dem vom KJR LSA im Rahmen der Verbandsanhörung angeregten Einführung eines Kinder- und Jugendantrages (vgl. Ausführungen § 25 a Kinder- und Jugendantrag).

## III. Einwohner\*innenantrag § 25 KVG

Die in beiden Entwürfen in § 25 vorgesehenen generelle Senkung der Altersgrenze für den Einwohner\*innenantrag **auf 14 Jahre**, sowie die Reduzierung der für die Gültigkeit des Einwohner\*innenantrags **notwendigen Unterschriften** sieht der KJR LSA als Schritt in die richtige Richtung. Die gesenkten Hürden bedeuten insbesondere für Jugendliche eine Verbesserung. Gleiches gilt für den **Wegfall der Begründungspflicht** im Entwurf der Fraktion die LINKE. Ebenfalls begrüßt der KJR LSA, die im Rahmen des Regierungsentwurfs Abs. 5 vorgesehene Stärkung der **Rechte der Antragsteller\*innen**.

## IV. § 25a Kinder- und Jugendantrag

Im Rahmen der Verbandsanhörung hat der KJR LSA bereits dargelegt, dass die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung (§ 80 KVG) die Kommunen nur verpflichtete Kinder und Jugendliche zu beteiligen, wenn im Rahmen kommunaler Vorhaben die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt werden. Dies berücksichtigt aber nicht, dass die Initiative von Kinder und Jugendliche kommt – junge Menschen also von sich aus eigenen Anliegen, Interessen und Bedarfe formulieren und artikulieren. Anders als für Einwohner\*innen bzw. Bürger\*innen über 14 bzw. 16 Jahren besteht für Kinder und Jugendliche somit derzeit keine Möglichkeit, die Kommunen dazu zu verpflichten, sich mit für sie relevanten Anliegen zu befassen.

Aus Sicht des KJR LSA bedarf es daher einer Regelung, die deutlich macht, dass auch die Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen erwünscht ist. Der KJR LSA schlägt vor, das KVG um einen § 25a zu ergänzen und Kindern und Jugendlichen so die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Anliegen an die Kommune heranzutragen. Der Jugendhilfeausschuss, als der für die Kinder- und Jugendfragen zuständige Ausschuss, ist aus Sicht des KJR LSA hier geeignet, die Anliegen zu beraten und ggf. dafür Sorge zu tragen, dass diese an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Die in der Begründung des Entwurfes der Landesregierung geäußerten Argumente gegen die Einführung eines Kinder- und Jugendantrages, teilt der KJR LSA nicht. Der Verweis auf die Eltern als gesetzliche Vertreter\*innen sowie durch die Sicherstellung einer ausreichenden politischen Mündigkeit erachtet der KJR LSA hierbei als nicht zielführend. Kinder im Vorschul- bzw. Grundschulalter nehmen bereits ihr Lebensumfeld direkt und bewusst wahr. Sie erkennen für sie relevante Problemlagen z. B. bezogen auf Spielplätze, -räume oder Verkehrswege, entwickeln Lösungsideen und sind in der Lage diese zu formulieren und zu artikulieren. Mit der Einführung des Kinder- und Jugendantrages würde eine niederschwellige Beteiligungsmöglichkeit geschaffen, die durchaus bereits von Kindern im Grundschulalter genutzt werden könnte. Kindern und Jugendlichen könnten so bereits die Erfahrungen machen durch kommunale Vertreter\*innen mit ihren Anliegen, ernst und wahrgenommen zu werden. In der konkreten Ausgestaltung des Kinder- und Jugendantrages könnte darüber hinaus in Zusammenarbeit mit den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe z.B. der Jugendverbände oder der Jugendringe oder den vorhandenen Kinder- bzw. Jugendbeauftragten dafür Sorge getragen werden, dass die Kinder und Jugendlichen bei der Antragsstellung unterstützt werden.

Änderungsvorschlag für den Entwurf der Landesregierung:

#### **§ 25a Kinder- und Jugendantrag**

*Die Kommunen sollen an sie herangetragene Anliegen und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen prüfen und dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorlegen. Die betreffenden Kinder und Jugendlichen sind zur Sitzung einzuladen und zu hören.*

**V. Bürger\*innenbegehren und Bürger\*innenentscheid insb. §§ 26 und 27 KVG**

Aus Sicht des KJR LSA ist bezogen auf die in § 26 KVG geregelte Bürger\*innenbegehren sowie –entscheide ebenfalls eine **Absenkung der Altersgrenze auf 14 Jahre** erforderlich. Die in der Begründung des Regierungsentwurfs erfolgte rechtliche Einschätzung greift aus Sicht des KJR LSA nicht, wenn die Landesregierung den ebenfalls im Rahmen des Verbandsanhörungsverfahrens gemachten Vorschlag des KJR LSA folgt und die **Absenkung des Wahlalters für die Kommunalwahlen in Sachsen-Anhalt auf 14 Jahre** beschließt.

Die im Entwurf der Fraktion die LINKE vorgesehene Senkung der für das Bürger\*innenbegehrens **notwendigen Unterschriften** ist aus Sicht des KJR LSA ebenfalls geboten.

Positiv bewertet der KJR LSA die im Regierungsentwurf vorgesehene Konkretisierung der durch die Kommune zu leistenden Unterstützung insb. mit Blick auf die Stärkung des **Beratungsanspruches** und des Auskunftsrechtes der Antragsteller\*innen in Abs. 3. Gleiches gilt für die Stärkung der **Rechte der Antragsteller\*innen** in Abs. 6.

Die Absenkung des **Quorums** beim Bürger\*innenentscheid (§ 27 Abs 3) sowohl im Regierungsentwurf als auch im Entwurf der Fraktion die LINKE in § 27 begrüßt der KJR LSA als richtigen Schritt.

Die oben erläuterten Änderungen zielen darauf, auch im Rahmen des Bürger\*innenbegehrens sowie des –entscheides Jugendlichen zum einen durch die Senkung der Altersgrenze, zum anderen durch die Reduzierung von Hürden eine bessere Möglichkeit der Beteiligung zu gewähren.

## **VI. Beteiligung der Einwohner\*innen und Bürger\*innen § 28 KVG**

Der KJR LSA befürwortet die im Regierungsentwurf enthaltene Konkretisierungen und Klarstellung in § 28 Abs. 2 KVG bezogen auf die **Einwohner\*innenfragestunde**.

## **VII. Interessenvertreter, Beauftragte, Beiräte § 79 ff. KVG**

Der KJR LSA begrüßt, die in § 79 KVG im Entwurf der Fraktion die LINKE vorgenommene **Stärkung der Interessenvertretungen** ausdrücklich. Der KJR LSA fordert seit langem eine Anerkennung und Wertschätzung bestehender Strukturen der Interessenvertretung insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, sowie die Unterstützung des Entstehens von neuen Strukturen. Die vorgesehene Regelung ermöglicht sowohl das Anknüpfen an bestehende Strukturen z.B. der Jugendverbände und Kinder- und Jugendringe, als auch die Etablierung von Strukturen wo derzeit keine vorhanden sind.

Die in § 79a neu getroffenen Regelungen für die **Beauftragten** (insb. Bestellung, Eingliederung in die Verwaltung, sowie Rechte) sind aus Sicht des KJR LSA geeignet, um die für die Ausübung des Amtes zwingend erforderliche starke und unabhängige Stellung der Beauftragten zu gewährleisten.

Der KJR LSA empfiehlt der Landesregierung ausdrücklich, sich die im Entwurf der LINKEN vorgeschlagenen Änderungen zu dem §§ 79, 79a zu Eigenen zu machen.

## VIII. Beteiligung gesellschaftlicher Gruppe/Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen § 80 KVG

Die mit der Änderung im § 80 KVG einhergehende Intention, die in beiden vorliegenden Entwürfen erkennbar ist, begrüßt der KJR LSA ausdrücklich. Sie nimmt eine langjährige Forderung des KJR LSA auf, die dieser bereits z.B. bei der Einführung des KVG insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche angemahnt hatte. Ziel muss es aus Sicht des KJR LSA sein, durch die Neuregelung insbesondere den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerechter zu werden. Kinder und Jugendliche beteiligen sich (noch stärker als andere gesellschaftliche Gruppen) in der Regel nicht, um sich zu beteiligen, sondern aufgrund spezifischer Interessen und Anliegen. Die von Kindern und Jugendlichen hierfür gewählten Beteiligungsformen unterscheiden sich zudem von den meist stärker institutionalisierten Formen der Erwachsenen. Sie unterliegen des Weiteren einem stärkeren und schnelleren Wandel. Hinzu kommt, dass die Interessen von jungen Menschen als sogenannte schwache Interessen im Gegensatz zu anderen Interessen über weniger Durchsetzungsmacht verfügen und einer besonderen Sicherung bedürfen.

Insgesamt würde **eine eigenständige Regelung**, z.B. analog des § 47f Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, aus Sicht des KJR LSA den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen daher deutlich stärker Rechnung tragen, als die derzeit im Regierungsentwurf geplante generelle Regelung für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen. Der Entwurf der Fraktion der LINKEN nimmt diese Intention in den Abs. 1 bis 3 auf, dies ist zu begrüßen.

Die Landesregierung trägt bereits jetzt durch die Förderung des Projektes „Jugend Macht Zukunft“ sowie des „Landeszentrums Jugend + Kommune“ (Kompetenzzentrum Jugendpartizipation) maßgeblich dazu bei, die kommunale Ebene in ihren Bestrebungen hin zu mehr Beteiligung junger Menschen zu unterstützen und zu fördern. Um die Partizipation junger Menschen vor Ort jedoch dauerhaft zu verankern braucht es neben der kontinuierlichen Unterstützung und Begleitung rechtliche Rahmenbedingungen, die die Beteiligung junger Menschen absichern. Favorisiert wird vom KJR LSA aus diesem Grund eine Regelung, die sich in Bezug auf den **Verpflichtungscharakter** an die seit langem bestehende Regelung in Schleswig-Holstein anschließt. Dies beinhaltet neben der Formulierung als Muss-Vorschrift die Pflicht der Kommune in geeigneter Weise darlegen, wie sie die Interessen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen und wie die Beteiligung durchgeführt wurde. Nur so kann aus Sicht des KJR LSA sichergestellt werden, dass junge Menschen immer an den Sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden und bei nicht erfolgter Beteiligung ihr Recht auf Beteiligung geltend machen können. Dieser Aspekt ist in dem Entwurf der Fraktion die LINKE bereits enthalten, was der KJR LSA begrüßt.

Aus Sicht des KJR LSA ist darüber hinaus bei der Einführung einer gesetzlichen Regelung für die Beteiligung von jungen Menschen eine Offenheit bzgl. der zur Umsetzung gewählten Methoden von besonderer Bedeutung. Das dies die Intention des Regierungsentwurfes ist, macht die Antwort des Ministeriums zur Anmerkung des KJR LSA deutlich. Hier wird darauf verwiesen, dass den Kommunen in Bezug auf

die Art und Weise der Beteiligung von Kinder und Jugendliche ein **Gestaltungsspielraum** zukommt. Dies deckt sich mit der Erfahrung des KJR LSA, dass junge Menschen ihrer Interessen in der Regel stärker themen- und anlassbezogen artikulieren und so die gewählten Beteiligungsformen dies zwingend ermöglichen müssen. Der KJR LSA plädiert daher, anders als es der Abs 3. des Entwurfs der Fraktion die LINKEN vorsieht, für eine Regelung, die Art und Weise der Beteiligungsformen nicht festschreibt, sondern diese Offenheit ermöglicht.

Änderungsvorschlag für den Entwurf der Landesregierung:

**§ 80 Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen**

*(1) Die Kommunen müssen Kinder und Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Zuwanderer und andere gesellschaftlich bedeutsame Gruppen bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.*

*(2) Für die Beteiligung von Senior\*innen, Menschen mit Behinderung, Zuwander\*innen und anderen gesellschaftlichen Gruppen sollen geeignete Verfahren entwickelt, Beiräte gebildet oder Beauftragte bestellt werden. Näheres, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern, wird durch die kommunale Satzung geregelt.*

*(3) Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss die Kommune geeignete Verfahren entwickeln. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kinder und Jugendlichen berühren, muss die Kommune in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Satz 1 durchgeführt hat.*

Änderungsvorschlag für den Entwurf der Fraktion die LINKE:

**§ 80 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

*(1) Kommunen müssen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu müssen Kommunen über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln.*

*(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, müssen Kommunen in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt haben.*

Für Rückfragen steht Ihnen unser Geschäftsführer Philipp Schweizer sowie unsere Referentin Inga Wichmann gern zur Verfügung.